

# Die Deckung der Kriegsschulden

Autor(en): **Eder, Carl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **22 (1942-1943)**

Heft 4-5

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-158959>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und doch noch zäh im Alten beharren — sie hatten ja auch einmal ihr Recht gehabt —, da sich Neues hindurchringen will und nicht den einfachen und schönen Weg der vernünftigen Entwicklung finden kann, sondern aus der Hybris jedes Erneuerungswahnes und dämonischer Wucht durchstößt und dabei mehr zerstört als aufbaut. Der Gang der Revolution in Frankreich selber, die soziale und politische Struktur der Heimat, die noch hinter ihnen stand und deren Exponent sie auch im Ausland waren, zwang sie in die furchtbare Katastrophe hinein. Ihre wahre geschichtliche Größe bestand aber darin, die Ungunst des Schicksals voll und ganz auf sich zu nehmen, auch nicht den geringsten Versuch zu machen, ihr billig zu entweichen, sondern ganz darin zu stehen. Das geradezu mutwillige Draufgängertum der Mannen von St. Jakob an der Birse hatte den künftigen König von Frankreich für die Schweizer gewonnen. Die Erwartungen, die er damals in sie setzte, hatten sich nicht nur bei Grandson, Murten und Nancy, sondern immer weiterhin, bei Ceresole und Meaux, bei Rocroy und Malplaquet, erfüllt und fanden nun noch einmal in den Tuileries ihre Krönung. So steht am Anfang und am Ende der französischen Soldatengeschichte diese soldatische Hingabe, die nie aussichtslos und nie umsonst ist, die vielmehr immer der größte stellvertretende Dienst für das Volksganze darstellt, wenn es um eine rechte Sache geht, die immer alle Andern zum tiefsten Dank den Getreuen gegenüber verpflichtet, die für alle Zeiten ein nicht zu übertreffendes Vorbild bleibt. So steht mit vollem Recht über dem immer wieder neu eindrucksvollen und gewaltigen Löwen im grauen Fels die Inschrift

HELVETORUM FIDEI AC VIRTUTI.

## Die Deckung der Kriegsschulden.

Von Nationalrat Carl Eder.

I. Die Deckung des Finanzbedarfs in einem Bundesstaat ist nicht nur eine finanztechnische und wirtschaftliche, sondern auch eine politische Aufgabe.

Im Einheitsstaat ist es einfach, die Grundlagen zu schaffen, um das Gleichgewicht der Staatsfinanzen zu erhalten, d. h. über die Deckung des laufenden Bedarfs hinaus die Verzinsung und Amortisation der Schulden sicher zu stellen. Der Einheitsstaat hat alle öffentlichen Aufgaben, inbegriffen die Landesverteidigung, zu erfüllen und ihm stehen auch alle finanziellen Mittel seiner Bevölkerung, insbesondere ihre Steuerkraft, uneingeschränkt zur Verfügung. Dabei ist es durchaus möglich, eine gleichmäßige Verteilung dieser Lasten nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Bürger vorzunehmen. Dieser Gleichmäßigkeit kommt

bei ansteigender Belastung große psychologische Bedeutung zu, während bei geringfügigen Auflagen die Empfindlichkeit weniger zutage tritt.

Der Bundesstaat ist aufgebaut auf die Kantone und diese auf ihre Gemeinden.

Die Fülle der Staatsaufgabe ist bei uns verteilt auf drei Träger, die alle den Bürger irgendwie betreuen und ihn andererseits fiskalisch belasten. Es ergeben sich ohne weiteres große Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden eines Kantons und zwar nicht nur in einem Städtekanton, sondern auch auf dem Lande. So benötigt eine bestimmte Landgemeinde nur halb so viel Steuereinheiten wie ihre Nachbargemeinde zur Erfüllung der gleichen öffentlichen Aufgabe.

Die Unterschiede der finanziellen Lage der Kantone und ihrer Steueransprüche sind hinlänglich bekannt. Es ergibt sich eine bunte Musterkarte ihrer Steuersysteme, der Steueransätze und des Verfahrens. Einzelne Kantone behelfen sich noch mit der alten Vermögenssteuer, andere haben Ansätze zu einer Erwerbsteuer, und eine weitere Gruppe ist zur allgemeinen Einkommenssteuer mit der Ergänzungssteuer vom Vermögen übergegangen. Neben den direkten Steuern spielen andere Einkünfte, wie Erbschaftsteuer, Regalien, Erträgnisse öffentlicher Werke, zc. eine wichtige Rolle. Wenn zu den kantonalen und Gemeindesteuern noch direkte Bundessteuern hinzukommen, so wird die Gesamtbelastung dort, wo heute schon Spitzenleistungen gefordert werden, wie etwa in Kantonen mit der alten Vermögenssteuer, als unerträglich empfunden. Diese Verhältnisse haben den Ruf nach einer einheitlichen schweizerischen Steuer erheben lassen. Da es aber aussichtslos erscheint, in nächster Zeit die 25 kantonalen Steuergesetze auf dem Konkordatsweg zu vereinheitlichen, müßte der Bund diese Aufgabe übernehmen. Es fehlt ihm aber hiezu jede Kompetenz. Wenn es irgendwie doch gemacht würde, dann würde das auch die Vereinheitlichung der Verwaltung, d. h. des Bezuges und des Verfahrens zur Folge haben und damit wäre das Ende der kantonalen Souveränität besiegelt.

Eine einheitliche Besteuerung in allen Kantonen ist aber auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, weil die ökonomische Struktur der Kantone ganz verschieden ist. Hohe Existenzminima und entsprechende Sozialabzüge können sich ärmere Landkantone nicht leisten wie die Städte. Andererseits kann die Steuerleistung großer juristischer Personen Entlastungen bei den physischen Personen ermöglichen.

Die Tendenz zur Vereinheitlichung der kantonalen Steuersysteme hat bereits einen kräftigen Impuls erfahren durch die Einführung direkter eidgenössischer Steuern, der Kriegsteuer, Krisenabgabe und der Wehrsteuer. Tatsächlich ergeben sich aus der gleichzeitigen Anwendung verschiedener Systeme und Bewertungsgrundlagen für eidgenössische und kantonale Steuern praktische Schwierigkeiten und Verzögerungen im Vollzug.

Bedenklicher ist der Umstand, daß die Kantone an dem Ertrag eidgenössischer Steuern und Abgaben partizipieren. In den Jahren 1938/41

haben die Kantone von der Krisenabgabe 40 % oder 68 Millionen Franken, von den Stempelabgaben 20 % oder 54 Millionen, von der Militärpflichtersatzsteuer 28 Millionen und in dem Jahr 1940/41 von der Kriegsgewinnsteuer 3 Millionen und im Jahre 1941 vom Wehropfer 43 Millionen und von der Wehrsteuer 9 Millionen Franken bezogen. Insgesamt machen die Anteile der Kantone an den Erträgnissen von Abgaben des Bundes 1938/41 (Krisenabgabe, Stempelabgaben, Militärpflichtersatz, Nationalbankertrag, Treibstoffzölle, Alkoholmonopol, Kriegsgewinnsteuer, Währungsausgleichsfonds, Wehropfer und Wehrsteuer) einen Betrag von über 405 Millionen Franken aus. Damit unterstellen die Kantone ihre Bürger zwei verschiedenen Systemen, dem kantonalen Steuergesetz, das auf der kantonalen Verfassung beruht, und einem Bundesbeschuß oder Bundesratsbeschuß, der eidgenössische Belange im Auge hat, auf einem imaginären schweizerischen Mittel der steuerlichen Leistungsfähigkeit aufbaut, und zu welchem die Kantonseinwohner nichts zu sagen haben. Das ist noch bedenklicher als die Verteilung von Bundessubventionen. Die bequeme Taktik des geringsten Widerstandes soll die Diskussion über Finanzprobleme in den kantonalen Parlamenten und die kantonalen Volksabstimmungen unnötig machen. Daß auch kantonale Zuschläge zu den eidgenössischen Steuern ähnlich zu beurteilen sind, sei nur beiläufig gesagt.

II. Während sich die Finanzlage der meisten Kantone in den letzten Jahren nicht unbedeutend gebessert hat, ist beim Bunde das Gegenteil der Fall. Zwar haben die Ausgaben im ordentlichen Haushalt abgenommen und betragen laut Voranschlag für das Jahr 1942 479,7 Millionen Franken, also weniger als in den letzten 10 Jahren. Andererseits sind aber die Einnahmen noch mehr gesunken, vorab die Zollerträgnisse. Das ist die natürliche Folge der andauernden Schrumpfung unserer Wareneinfuhr seit 1939. Im ordentlichen Haushalt fehlen aber die Kredite zu den Aufwendungen für den Aktivdienst, der außerordentlichen Verstärkung der Landesverteidigung, der kriegswirtschaftlichen Organisationen und der Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung und weiterer Maßnahmen, die der Bundesrat gestützt auf seine außerordentlichen Vollmachten angeordnet hat. Ebensovienig enthält der Voranschlag die voraussichtlichen Erträgnisse aus den zur Deckung dieser außerordentlichen Aufwendungen erschlossenen besonderen Finanzquellen.

Die außerordentlichen Wehraufwendungen, die Kosten des Aktivdienstzustandes bis Ende des Jahres, bisher bewilligte Kredite für die Verstärkung der Landesverteidigung und für kriegswirtschaftliche Aufgaben dürften auf Jahresende etwa 5,8 bis 6 Milliarden Franken erreichen. Davon werden 1,2 Milliarden Franken getilgt sein. Es bleibt somit ein Passivsaldo von 4,6 Milliarden Franken, der verzinst und getilgt werden muß. Unter der Annahme eines Zinsfußes von  $3\frac{3}{4}$  % und einer Amortisationsdauer von 20 Jahren ist somit eine Annuität von etwa 335 Millionen Franken nötig.

Für den Schuldendienst nach dem Jahr 1942 stehen zur Verfügung die Erträgnisse der Wehrsteuer von 80 Millionen und der Umsatzsteuer von 100 Millionen, zusammen 180 Millionen Franken. Es müssen also neue Mittel von jährlich rund 155 Millionen Franken aufgebracht werden. Zunächst ist die Vorfrage zu entscheiden, ob der Bund diesen Betrag direkt vom Schweizer Volk oder aber von den Kantonen, als den Trägern des Bundesstaates, erheben soll. Marcel Regamey hat in einer lesenswerten Abhandlung vorgeschlagen, auf das Mittel der kantonalen Kontingente zurückzukommen, welche in Art. 42, lit. f der Bundesverfassung von 1874 vorgesehen sind. Seine grundsätzlichen Erwägungen sind sehr eindrücklich und zeugen von einer logischen Erfassung des Problems des Föderalismus. Wenn man aber diesen Weg beschreiten wollte, so müßte nicht nur der heute fehlende Bedarf von 155 Millionen, sondern auch noch die 80 Millionen Franken, welche die Wehrsteuer einbringt, von den Kantonen aufgebracht werden. Die Umsatzsteuer dagegen könnte weiter bestehen, da sie nicht gegen den föderalistischen Gedanken verstößt. Gegen ein solches Vorgehen wird nun aber eingewendet, daß die Kantone heute schon Mühe haben, ihren Haushalt im Gleichgewicht zu halten und den kommenden Aufgaben gerecht zu werden. Auf alle Fälle wäre es außerordentlich schwer, im heutigen Zeitpunkt einen Schlüssel zu finden, nach welchem dieser große jährlich aufzubringende Betrag gerecht auf die Kantone verteilt werden könnte, wobei keine Gewähr dafür besteht, daß die Kantone innert nützlicher Frist solchen Ansprüchen gewachsen wären. Wohl ließen sich die Steuereinnahmen in den Kantonen durch Erhöhung des Steuerfußes vermehren, und es könnten auch noch andere zusätzliche Einnahmen geschaffen werden, indessen ist es mehr als fraglich, ob der große Betrag zu Beginn des nächsten Jahres bereit gestellt würde.

Schließlich handelt es sich jetzt um ein Sofortprogramm. Kantonale Volksabstimmungen sind vor Ende des Jahres kaum möglich und anderseits sollen Eingriffe in die kantonale Gesetzgebung, insbesondere auf dem Steuergebiet, unter Anwendung der bundesrätlichen Vollmachten, vermieden werden. Das führt dazu, daß zunächst der Ausbau der schon getroffenen Maßnahmen in Betracht gezogen werden muß. In Frage kommt somit eine Erhöhung der Wehrsteuer, eine Verschärfung der Umsatzsteuer und die Erhebung eines zweiten Wehropfers. Eine dieser Maßnahmen allein kann nicht genügen, um den Fehlbetrag zu decken.

1. Die Abänderung der Wehrsteuer. Bei allen grundsätzlichen Bedenken gegen direkte eidgenössische Steuern ist doch festzustellen, daß diese Steuer als solche richtig aufgebaut ist. Sie beginnt bei einem Einkommen von Fr. 2000.— und zeigt eine wohl ausgebaute Progression. Der bisherige Ertrag kann auf 120 Millionen Franken geschätzt werden, wovon 40 Millionen den Kantonen zukommen, sodaß dem Bunde 80 Millionen verbleiben. Zurzeit liegen allerdings noch keine näheren Unter-

lagen über die Resultate der Wehrsteuer vor. Es ist daher bedauerlich, wenn man heute schon an eine Revision des Wehrsteuerbeschlusses herantreten muß. Wenn eingewendet wird, die landwirtschaftlichen Kreise seien bis jetzt zu billig weggekommen, so wird man sich erst recht hüten müssen, die Freigrenze zu erhöhen. Wenn von anderer Seite dieses Postulat vertreten wird, so ist denn doch zu sagen, daß jeder Bürger sein Scherflein an die Mobilisationskosten beitragen sollte, und daß die unteren Anjäge tatsächlich bescheiden sind, abgesehen von den Sozialabzügen. Dabei wird die Frage zu prüfen sein, ob nicht auch die staatlichen Betriebe aller Art der Wehrsteuer unterstellt werden können. Dieses Postulat des Gewerbestandes ist durchaus berechtigt. Wenn schon auf die Leistungsfähigkeit abgestellt wird, so ist diese auch bei Betrieben der öffentlichen Hand vorhanden. Eine Privilegierung staatlicher Unternehmungen ist hier nicht am Platze.

2. Die Umsatzsteuer hat mehr eingebracht als ursprünglich vorgesehen war. Der Ertrag wurde auf 75 Millionen Franken geschätzt, dürfte aber 100 Millionen Franken erreichen. Eine Verdoppelung oder Verdreifachung dieser Steuer kommt angesichts dieses Betrages nicht in Frage. Wenn eine Erhöhung vorgenommen wird, so bietet sich hier Gelegenheit, die Freiliste zu überprüfen, damit die Artikel des notwendigen Bedarfs nicht mehr belastet werden. Dagegen wäre es möglich, in die Umsatzsteuer eine besondere Luxuswarensteuer einzubauen. Das kann in der Weise geschehen, daß bestimmte als Luxusgegenstände zu bezeichnende Artikel mit einem besonderen Satz, von beispielsweise 10 %, belegt werden. Dabei dürfte man füglich den Begriff des Luxusartikels etwas großzügig formulieren. Luxus ist nicht nur das, was gewisse privilegierte Bevölkerungskreise gelegentlich auch kaufen, sondern das, was heute entbehrlich ist, und was es in vielen andern Ländern überhaupt nicht mehr gibt. Zu prüfen wäre auch, ob nicht Massenkonsumartikel, wie Alkohol und Tabak, in diesem Sinne als Luxus zu deklarieren sind. Wenn es richtig ist, daß das Schweizervolk in der Vorkriegszeit in einem Jahr für diese beiden Genußmittel 900 Millionen Franken oder mehr ausgegeben hat, so könnte hier füglich eine größere Abgabe an den Staat verantwortet werden. Der Umstand, daß seinerzeit die Weinsteuer nicht durchgeführt werden konnte, sollte hingegen nicht ins Feld geführt werden. Es kommt eben darauf an, wie eine solche Steuer erhoben und durchgeführt wird.

3. Die Wiederholung des Wehropfers wird auf die größte Opposition stoßen. Wenn man aber davon ausgeht, daß die Kriegsschulden innert 20 Jahren amortisiert werden sollen und wenn man ferner einen Zinssatz von  $3\frac{3}{4}$  % zu Grunde legt, wird man kaum um eine solche Maßnahme herumkommen. Jedenfalls wäre es heute verfrüht, schon von einer Verlängerung der Amortisationsdauer zu reden. Andererseits ist zuzugeben, daß hier mit Recht psychologische und wirtschaftliche Bedenken ins Feld geführt werden können. Der formelle Einwand, daß das Wehropfer aus-

drücklich als „einmalig“ bezeichnet worden ist, besagt für sich allein noch nicht sehr viel. Tatsächlich konnte man damals noch nicht wissen, wie lange Krieg und Mobilisation dauern, und welche enormen Ansprüche in dieser Zeit an das Schweizer Volk gestellt werden müssen. Auf der andern Seite ist es unerfreulich, wenn im letzten Jahr der Erhebung des Wehropfers schon eine Wiederholung für weitere 3 oder 4 Jahre beschlossen wird. Das könnte leicht den Eindruck erwecken, daß man es hier mit einer dauernden Bundesvermögenssteuer zu tun habe, und es könnte auch beim Fiskus selbst die Meinung aufkommen, daß das eigentlich eine besonders einträgliche und bequeme Steuer sei. Diesem Bedenken könnte man allenfalls dadurch Rechnung tragen, daß gewissermaßen ein Schonjahr eingeführt würde und daß die Wiederholung des Wehropfers erst mit dem Jahr 1944 oder 1945 beginnen würde. Es ist denn auch der Vorschlag gemacht worden, mit dieser Wiederholung bis zum Ende der Kriegszeit zuzuwarten. Ob dannzumal eine größere Opferfreudigkeit vorhanden sein wird, bleibe dahingestellt.

Die Schwäche des Wehropfers besteht nicht zuletzt darin, daß es eine recht rohe Steuer ist, weil sie auf den Ertrag des Vermögens zu wenig Rücksicht nimmt. Der Sparwille der Bevölkerung, die Grundlage unseres Wohlstandes, wird auf jeden Fall durch das Wehropfer nicht gefördert, wenn man die geringe Verzinsung der Sparkapitalien mitberücksichtigt. Das erste Wehropfer hätte aus dem Kapitalertrag entrichtet werden sollen. Die Erhebung ist denn auch auf drei Jahre verteilt worden. Nachdem nun aber der Kapitalzins zurückgegangen ist und gleichzeitig sich der Steuerdruck erhöht hat, wird es bei der Wiederholung des Wehropfers nicht mehr möglich sein, die Abgabe zu entrichten, ohne die Ersparnisse selbst anzugreifen. Wenn behauptet wird, das Volk verlange eine Wiederholung des Wehropfers, so ist demgegenüber an die Abstimmung über die Vermögensabgabe im Jahre 1922 zu erinnern. Damals wurde die Initiative vom Schweizer Volk mit großer Wucht abgelehnt, auch von solchen Kreisen, die nach der damaligen Vorlage von der Abgabe verschont geblieben wären.

Im Falle die Wiederholung des Wehropfers nicht vermieden werden kann, sollte aber eine Entlastung des Vermögensertrages bei der Wehrsteuer eintreten. Das kann in der Weise geschehen, daß während der Erhebung des Wehropfers die Ergänzungssteuer vom Vermögen nicht bezogen wird.

4. In der Diskussion um das Sofortprogramm spielt auch die Verbesserung der Steuererhebung eine wichtige Rolle. Es ist nicht bestritten, daß es in der Schweiz Vermögen gibt, die in den Kantonen und Gemeinden nicht versteuert werden und heute lediglich von der Couponsteuer und von der Wehrsteuer betroffen sind. Dazu kommt der ausländische Besitz. Um eine gleichmäßigere Besteuerung und eine bessere Erfassung des mobilen Kapitals zu erreichen, ist die sogenannte Quellensteuer in Vorschlag gebracht worden. Im Vordergrund der Diskussion steht der Vorschlag

Streuli, der dahin geht, daß der Bund zur Couponsteuer und zur Ergänzungsteuer bei der Wehrsteuer eine zusätzliche Steuer von 15 % erheben würde. Dieser Zuschlag von 15 % könnte dann im Wohnsitzkanton des Steuerpflichtigen mit den kantonalen oder Gemeindesteuern verrechnet werden. Die Steuer ist unrichtigerweise als Defraudentensteuer bezeichnet worden; richtiger wäre wohl der Ausdruck Verrechnungssteuer. Die Mehrzahl der Steuerpflichtigen werden diese Verrechnung vornehmen können, und für die Minderheit bleibt es dann bei der Zuschlagszahlung von 15 %. Rein grundsätzlich betrachtet, ist gegen eine solche Maßnahme nicht viel einzuwenden. Schwieriger ist aber ihre Durchführung. Wenn man davon ausgeht, daß der Steuerertrag etwa 120 Millionen Franken betragen würde, wovon 80 Millionen zur Verrechnung kommen, so muß man ein Verfahren suchen, welches diese Verrechnung nicht unnötig erschwert, im Gegenteil möglichst einfach gestaltet. Es würde nahe liegen, für die Verrechnung die Vorlage von Bankbordereaux zu verlangen. Dieses Verfahren wäre aber außerordentlich umständlich, da viele kleine Beträge zur Verrechnung kommen müßten. Viel einfacher wäre es, wenn der Nachweis der Besteuerung in Verbindung mit der Wehrsteuer gebracht wird. Im Wehrsteuerbeschuß ist ein Wertschriftenverzeichnis vorgesehen; dasselbe gibt auch Aufschluß über die Wertpapierzinsen. Wer das Verzeichnis einreicht, hat für seine Wertpapiere die kantonalen und Gemeinde-Steuern zu entrichten. Man könnte ihm also gestützt auf dieses Verzeichnis 15 % des Zinsertrages zurückerstatten, also den Betrag, der bereits als zusätzliche Verrechnungssteuer abgezogen worden war.

Auf das Projekt Keller-Reute wird man kaum zurückkommen. Dieses Projekt bezweckt in erster Linie eine Sanierung der Kantone und nicht des Bundes. Die Kantone hätten auf die Erhebung von direkten Steuern beim mobilen Vermögen zu verzichten. Sie würden in folgender Weise dafür entschädigt. Bei der Auszahlung von Zinsen würde eine Quellensteuer erhoben und der Ertrag dieser Steuer wäre nach einem gewissen Schlüssel auf die Kantone zu verteilen. Es ist kaum anzunehmen, daß alle 25 Kantone und Halbkantone freiwillig, kraft eigener Gesetzgebung, diesen Weg beschreiten würden. Die Lösung müßte also durch einen bundesrätlichen Vollmachtenbeschuß erfolgen. Das wäre aber ein weitgehender Eingriff des Bundes in die kantonale Finanzhoheit. Der Bundesrat wird sich kaum dazu entschließen, die ihm für die Kriegszeit übertragenen Vollmachten zu benutzen, um eine dauernde Abänderung der kantonalen Gesetzgebung vorzunehmen. Ein weiterer Einwand ist der, daß es außerordentlich schwierig ist, eine gerechte Verteilung der vereinnahmten Steuerbeträge auf die Kantone und ihre Gemeinden vorzunehmen, nachdem bereits die Städtekantone von einem Raubzug auf ihre Steuerkassen gesprochen haben. Endlich entspricht auch das finanzielle Resultat des Projekts den heutigen Notwendigkeiten nicht mehr.

Alle die zitierten Maßnahmen bedeuten für den steuerzahlenden Bürger eine starke Mehrbelastung. Gegen jede von ihnen können wichtige Bedenken vorgebracht werden. Im Interesse einer soliden Finanzgebarung und der Aufrechterhaltung unseres Landeskredites ist aber der Bund genötigt, rasch zu handeln. Das schließt nicht aus, daß jede einzelne Vorlage sorgfältig ausgearbeitet wird, um eine möglichst reibungslose Durchführung des Programms zu gewährleisten.

Die Sanierung des ordentlichen Bundeshaushalts und der Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen sind Aufgaben, die zunächst zurückgestellt werden müssen, und die nur auf dem Wege der Verfassungsrevision gelöst werden können.

## Warum ein Verfassungsrat?

Von Nat.-Rat **A. Oeri.**

Am Schlußtage der Junisession ist dem Nationalrat das folgende Postulat ausgeteilt worden:

„Nach dem Kriege wird sich ohne Zweifel das Begehren nach beförderlicher Vornahme einer Totalrevision der Bundesverfassung in weiten Volkskreisen einstellen. Die geltenden Verfassungsbestimmungen sehen in den Artikeln 118 ff. als Revisionsbehörde nur die eidgenössischen Räte vor und gewähren keine Möglichkeit, einen Verfassungsrat einzusetzen, wie es viele Kantonsverfassungen tun. Das kann sich als schwerer Nachteil für die Revisionsarbeit erweisen. Nach dem Wegfall des Vollmachtenregimes wird das Parlament wieder durch eine Fülle von Geschäften beansprucht sein und für Verfassungsberatungen nur wenig Zeit erübrigen können, so daß für diese eine jahrelange Dauer zu gewärtigen wäre. Ein besonderer Verfassungsrat könnte nicht nur rascher, sondern auch rationeller arbeiten. Er müßte nicht so viele Mitglieder zählen wie die Bundesversammlung, wäre aber selbstverständlich wie diese unter Berücksichtigung des föderalistischen Prinzips zu konstituieren. Ihm könnten die Mitglieder der eidgenössischen Räte angehören, müßten es aber nicht. Die Kandidatenwahl könnte auf Grund von Eignung und Interesse für staatsrechtliche Fragen getroffen werden. Hauptsächlich aber entginge die Bundesversammlung selber dem Vorwurf, ein wichtiges Volksanliegen zu verschleppen.“

Ohne zur Frage der Notwendigkeit einer Totalrevision selbst Stellung zu nehmen, stellen daher die Unterzeichneten das Postulat:

Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und Bericht und Antrag darüber zu stellen, ob nicht noch während der laufenden Amtsperiode dem Volk eine Partialrevision der Bundesverfassung vorzulegen sei, die es ermöglichen würde, die Revision der Bundesverfassung gegebenenfalls einem besonders zu wählenden Verfassungsrat zu übertragen.“